Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 1004

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 52105 — 2190/54 III

Bonn, den 19. November 1954

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen vom 18. August 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Der Text des Abkommens in deutscher und englischer Sprache sowie die Begründung zum Abkommen sind diesem Schreiben beigefügt.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 131. Sitzung am 12. November 1954 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß der Gesetzentwurf gemäß Artikel 59 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 78 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Dr. h. c. Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Rheinallee 20.

Entwurf eines Gesetzes

über das Abkommen vom 18. August 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in London am 18. August 1954 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen wird zugestimmt.

Artikel 2

(1) Das Abkommen wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel XXI Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, wenn das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung zum Zustimmungsgesetz

Artikel 1 bringt zum Ausdruck, daß der Bundestag und der Bundesrat den Vereinbarungen zustimmen. Die Zustimmung ist nach Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes erforderlich.

Artikel 2 bestimmt, daß das Abkommen in innerstaatliches Recht umgewandelt wird.

Der Zeitpunkt der völkerrechtlichen Wirksamkeit des Abkommens, der im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben ist, ergibt sich aus Artikel XXI Abs. 2 des Abkommens.

Artikel 3 enthält die für Zustimmungsgesetze zu internationalen Verträgen übliche Berlin-Klausel. Die völkerrechtliche Wirksamkeit des Abkommens für Berlin ist in Artikel XX des Abkommens geregelt.

Artikel 4 enthält die übliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Zustimmungsgesetzes selbst.

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen

Convention between the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the Federal Republic of Germany for the Avoidance of Double Taxation and the Prevention of Fiscal Evasion with respect to Taxes on Income

Die Bundesrepublik Deutschland und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland haben,

von dem Wunsche geleitet, bei den Steuern vom Einkommen die Doppelbesteuerung zu vermeiden und die Steuerverkürzung zu verhindern,

das nachstehende Abkommen geschlossen:

Artikel I

(1) Steuern im Sinne dieses Abkommens sind:

(a) in der Bundesrepublik:
die Einkommensteuer;
die Körperschaftsteuer;
das Notopfer Berlin
(im folgenden „Steuern der Bundesrepublik" genannt);

(b) in dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland:
income tax (Einkommensteuer) einschließlich surtax (Übersteuer);
profits tax (Gewinnsteuer); und
the excess profits levy (die Übergewinnsteuer)
(im folgenden „Steuern des Vereinigten Königreiches" genannt).

(2) Dieses Abkommen findet auch auf andere Steuern Anwendung, die im wesentlichen ähnlich geartet sind und in der Bundesrepublik oder dem Vereinigten Königreich nach dem Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens eingeführt werden.

Artikel II

(1) Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, bedeuten für die Zwecke dieses Abkommens:

(a) der Begriff „Vereinigtes Königreich" Großbritannien und Nordirland außer den Kanalinseln und der Insel Man;

(b) der Begriff „Bundesrepublik" das Gebiet des Geltungsbereichs des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland;

(c) die Begriffe „eines der Gebiete" und „das andere Gebiet" das Vereinigte Königreich oder die Bundesrepublik, wie es der Zusammenhang erfordert;

(d) der Begriff „Steuerbehörden" im Falle des Vereinigten Königreichs die Commissioners of Inland Revenue oder ihre bevollmächtigten Vertreter; im Falle der Bundesrepublik den Bundesminister der Finanzen; im Fall eines Gebietes, auf das dieses Abkommen nach Artikel XIX ausgedehnt wird, die Behörde, die in diesem Gebiet für die Verwaltung der Steuern im Sinne dieses Abkommens zuständig ist;

(e) der Begriff „Steuer" Steuern des Vereinigten Königreichs oder Steuern der Bundesrepublik, wie es der Zusammenhang erfordert;

(f) der Begriff „Person" Personen jeder Art, natürliche und juristische Personen;

(g) der Begriff „Gesellschaft" eine juristische Person oder einen Rechtsträger, der steuerlich wie eine juristische Person behandelt wird;

The United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the Federal Republic of Germany,

Desiring to conclude a Convention for the avoidance of double taxation and the prevention of fiscal evasion with respect to taxes on income,

Have agreed as follows:—

Article I

(1) The taxes which are the subject of the present Convention are:—

(a) in the Federal Republic:
the Einkommensteuer (income tax),
the Körperschaftsteuer (corporation tax),
the Notopfer Berlin (Berlin emergency aid tax),
(hereinafter referred to as "Federal Republic tax");

(b) in the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland:
income tax (including surtax),
profits tax, and
the excess profits levy,
(hereinafter referred to as "United Kingdom tax").

(2) The present Convention shall also apply to any other taxes of a substantially similar character imposed in the Federal Republic or the United Kingdom subsequently to the date of signature of the present Convention.

Article II

(1) In the present Convention, unless the context otherwise requires:

(a) The term "United Kingdom" means Great Britain and Northern Ireland, excluding the Channel Islands and the Isle of Man;

(b) The term "the Federal Republic" means the territory in which the Basic Law for the Federal Republic of Germany is in force;

(c) The terms "one of the territories" and "the other territory" mean the United Kingdom or the Federal Republic, as the context requires;

(d) The term "taxation authorities" means, in the case of the United Kingdom, the Commissioners of Inland Revenue or their authorised representatives, in the case of the Federal Republic, the Federal Minister of Finance, and, in the case of any territory to which the present Convention is extended under Article XIX, the competent authority for the administration in such territory of the taxes to which the present Convention applies;

(e) The term "tax" means United Kingdom tax or Federal Republic tax, as the context requires;

(f) The term "person" includes any body of persons, corporate or not corporate;

(g) The term "company" means any body corporate and any entity which is treated as a body corporate for tax purposes;

(h) der Begriff „eine im Vereinigten Königreich ansässige Person" eine Person, die im Sinne der Steuergesetze des Vereinigten Königreichs im Vereinigten Königreich ansässig ist und im Sinne der Steuergesetze der Bundesrepublik nicht ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik hat, und der Begriff „eine in der Bundesrepublik ansässige Person" eine Person, die im Sinne der Steuergesetze der Bundesrepublik ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik hat und im Sinne der Steuergesetze des Vereinigten Königreichs nicht im Vereinigten Königreich ansässig ist; eine Gesellschaft wird als eine im Vereinigten Königreich ansässige Person angesehen, wenn sie ihre Geschäftsleitung in dem Vereinigten Königreich hat; sie wird als eine in der Bundesrepublik ansässige Person angesehen, wenn sie ihre Geschäftsleitung in der Bundesrepublik hat;

(h) The terms "resident of the United Kingdom" and "resident of the Federal Republic" mean respectively any person who is resident in the United Kingdom for the purposes of United Kingdom tax and not resident in the Federal Republic for the purposes of Federal Republic tax, and any person who is resident in the Federal Republic for the purposes of Federal Republic tax and not resident in the United Kingdom for the purposes of United Kingdom tax; a company shall be regarded as resident in the United Kingdom if it is managed and controlled in the United Kingdom, and as resident in the Federal Republic if it is managed and controlled in the Federal Republic;

(i) die Begriffe „in einem der Gebiete ansässige Person" und „in dem anderen Gebiet ansässige Person" eine Person, die im Vereinigten Königreich ansässig ist, oder eine Person, die in der Bundesrepublik ansässig ist, wie es der Zusammenhang erfordert;

(i) The terms "resident of one of the territories" and "resident of the other territory" mean a person who is a resident of the United Kingdom or a person who is a resident of the Federal Republic, as the context requires;

(j) der Begriff „britisches Unternehmen" ein gewerbliches Unternehmen, das von einer im Vereinigten Königreich ansässigen Person betrieben wird, und der Begriff „deutsches Unternehmen" ein gewerbliches Unternehmen, das von einer in der Bundesrepublik ansässigen Person betrieben wird, und die Begriffe „Unternehmen eines der Gebiete" und „Unternehmen des anderen Gebietes" ein britisches Unternehmen oder ein deutsches Unternehmen, wie es der Zusammenhang erfordert;

(j) The terms "United Kingdom enterprise" and "Federal Republic enterprise" mean respectively an industrial or commercial enterprise or undertaking carried on by a resident of the United Kingdom and an industrial or commercial enterprise or undertaking carried on by a resident of the Federal Republic, and the terms "enterprise of one of the territories" and "enterprise of the other territory" mean a United Kingdom enterprise or a Federal Republic enterprise, as the context requires;

(k) der Begriff „gewerbliche Gewinne" auch die Mieten oder Lizenzgebühren für kinematographische Filme;

(k) The term "industrial or commercial profits" includes rents or royalities in respect of cinematograph films;

(l) (aa) der Begriff „Betriebstätte" eine Zweigniederlassung, die Geschäftsleitung, ein Werk, einen Geschäftsraum oder eine andere feste Geschäftseinrichtung, z. B. ein Bergwerk, einen Steinbruch oder andere Stätten der Ausbeutung des Grund und Bodens, eine dauernde Verkaufsausstellung; eine Bauausführung, Montage u. dgl., deren Dauer zwölf Monate überschritten hat oder voraussichtlich überschreiten wird.

(l) (aa) The term "permanent establishment" means a branch, management, factory, office or other fixed place of business, such as a mine, quarry or other place of natural resources subject to exploitation, a permanent sales exhibition, or a construction project, assembly project or the like, the duration of which has exceeded or is likely to exceed 12 months.

Als Betriebstätten werden auch behandelt:

ein Angestellter eines Unternehmens eines der Gebiete, der in dem anderen Gebiet dauernd beschäftigt ist, um für das Unternehmen in dem anderen Gebiet Einkünfte zu erzielen, selbst wenn dort keine feste Geschäftseinrichtung des Unternehmens besteht;

The term shall also be deemed to include—

an employee who is permanently retained by an enterprise of one of the territories to work in the other territory, whether or not that enterprise has a fixed place of business in the other territory, if he is engaged in activities carried on with a view to obtaining profits for the enterprise in that other territory, and

im Vereinigten Königreich ein agent, in der Bundesrepublik ein Handelsvertreter oder sonstiger selbständiger Vertreter, wenn diese Personen eine allgemeine Vollmacht besitzen und gewöhnlich ausüben, für ein Unternehmen des anderen Gebiets Verträge auszuhandeln und abzuschließen, oder wenn sie ein Warenlager unterhalten, das einem Unternehmen des anderen Gebiets gehört und von dem aus sie regelmäßig Aufträge für das Unternehmen ausführen.

in the United Kingdom an agent, in the Federal Republic a *Handelsvertreter* or other *selbständiger Vertreter*, who has and habitually exercises a general authority to negotiate and conclude contracts on behalf of an enterprise of the other territory, or maintains a stock of merchandise belonging to that enterprise from which he regularly fills orders on its behalf.

Im einzelnen gilt folgendes:

In this connexion—

(bb) Ein britisches Unternehmen wird nicht so behandelt, als hätte es eine Betriebstätte in der Bundesrepublik, wenn es in der Bundesrepublik lediglich durch einen Handelsmakler, Handelsvertreter (wenn er nicht ein Handelsvertreter im Sinne von Doppelbuchstabe (aa) ist), oder einen Kommissionär die als solche im gewöhnlichen Rahmen ihrer Geschäfte tätig sind, Geschäfte tätigt; ein deutsches Unternehmen wird nicht so be-

(bb) A United Kingdom enterprise shall not be deemed to have a permanent establishment in the Federal Republic merely because it carries on business dealings in the Federal Republic through a *Handelsmakler, Handelsvertreter* (unless he is a *Handelsvertreter* of the type described in sub-paragraph (aa) above), or a *Kommissionär*, where such persons are acting in the ordinary course of their business as such;

handelt, als hätte es eine Betriebstätte im Vereinigten Königreich, wenn es im Vereinigten Königreich lediglich durch einen bona fide broker oder durch einen general commission agent, die als solche im gewöhnlichen Rahmen ihrer Geschäfte tätig sind, Geschäfte tätigt.

(cc) Die Tatsache, daß ein Unternehmen eines der Gebiete in dem anderen Gebiet eine feste Geschäftseinrichtung ausschließlich zum Ankauf von Gütern und Waren unterhält, führt für sich allein nicht dazu, daß diese feste Geschäftseinrichtung als eine Betriebstätte des Unternehmens behandelt wird.

(dd) Die Tatsache, daß ein Unternehmen des einen Gebiets in dem anderen Gebiet ein Lagerhaus oder einen Lagerraum ausschließlich zu Auslieferungs- und nicht zu Ausstellungszwecken unterhält, führt für sich allein nicht dazu, daß dieses Lagerhaus oder dieser Lagerraum als eine Betriebstätte des Unternehmens behandelt wird.

(ee) Die Tatsache, daß eine Gesellschaft, die in einem der Gebiete ansässig ist, eine Tochtergesellschaft hat, die in dem anderen Gebiet ansässig ist oder in diesem anderen Gebiet (entweder über eine Betriebstätte oder in anderer Weise) Handel treibt oder Geschäfte tätigt, führt für sich allein nicht dazu, daß diese Tochtergesellschaft als eine Betriebstätte ihrer Muttergesellschaft behandelt wird.

(2) Ist in diesem Abkommen bestimmt, daß die Einkünfte aus einer Quelle in einem der Gebiete in diesem Gebiet (uneingeschränkt oder unter gewissen Voraussetzungen) steuerfrei sein sollen, wenn sie in dem anderen Gebiet steuerpflichtig sind, und sind nach dem in diesem anderen Gebiete geltenden Recht die genannten Einkünfte nur mit dem Betrag steuerpflichtig, der in das andere Gebiet überwiesen oder dort in Empfang genommen wird und nicht mit dem Gesamtbetrag, dann bezieht sich die nach diesem Abkommen in dem erstgenannten Gebiet zu gewährende Steuerbefreiung nur auf den Betrag der Einkünfte, der in das andere Gebiet überwiesen oder dort in Empfang genommen wird.

(3) Bei der Anwendung der Vorschriften dieses Abkommens durch eine der Vertragsparteien soll jeder Begriff, der nicht in diesem Abkommen bestimmt worden ist, die Auslegung erfahren, die sich aus den Gesetzen ergibt, die in dem Gebiete dieser Vertragspartei in Kraft sind und sich auf Steuern im Sinne dieses Abkommens beziehen, falls nicht der Zusammenhang eine andere Auslegung erfordert.

Artikel III

(1) Gewerbliche Gewinne aus einem Unternehmen des einen Gebiets sind in dem anderen Gebiet nicht steuerpflichtig, es sei denn, daß das Unternehmen in dem anderen Gebiet durch eine dort belegene Betriebstätte gewerblich tätig ist. Wenn das Unternehmen durch eine Betriebstätte in dem anderen Gebiet gewerblich tätig ist, können die Gewinne in dem anderen Gebiet besteuert werden, jedoch nur in Höhe des auf die Betriebstätte entfallenden Anteils.

(2) Auch der Anteil an den gewerblichen Gewinnen eines Unternehmens, der auf einen in dem einen Gebiet ansässigen Mitunternehmer entfällt, ist in dem anderen Gebiet nicht steuerpflichtig, es sei denn, daß das Unternehmen in dem anderen Gebiet durch eine dort belegene Betriebstätte gewerblich tätig ist. Wenn das Unternehmen durch eine Betriebstätte in dem anderen Gebiet gewerblich tätig ist, können die anteiligen Gewinne dieses Mitunternehmers in dem anderen Gebiet besteuert werden, jedoch nur in Höhe seines Anteils an dem auf die Betriebstätte entfallenden Gewinn.

(3) Wenn ein Unternehmen eines der Gebiete in dem anderen Gebiet durch eine dort belegene Betriebstätte gewerblich tätig ist, sind dieser Betriebstätte die gewerb-

A Federal Republic enterprise shall not be deemed to have a permanent establishment in the United Kingdom merely because it carries on business dealings in the United Kingdom through a *bona fide* broker or general commission agent, where such persons are acting in the ordinary course of their business as such;

(cc) The fact that an enterprise of one of the territories maintains in the other territory a fixed place of business exclusively for the purchase of goods or merchandise shall not of itself constitute that fixed place of business a permanent establishment of the enterprise;

(dd) The fact that an enterprise of one of the territories maintains in the other territory a warehouse or storage room exclusively for the purpose of delivery, and not for the purpose of display, of goods or merchandise shall not of itself constitute that warehouse or storage room a permanent establishment of the enterprise;

(ee) The fact that a company which is a resident of one of the territories has a subsidiary company which is a resident of the other territory or which carries on a trade or business in that other territory (whether through a permanent establishment or otherwise) shall not of itself constitute that subsidiary company a permanent establishment of its parent company.

(2) Where the present Convention provides (with or without other conditions) that income from a source in one of the territories shall be exempt from tax in that territory if it is subject to tax in the other territory, and, under the law in force in that other territory, the said income is subject to tax by reference to the amount thereof which is remitted to or received in that other territory and not by reference to the full amount thereof, then the exemption to be allowed under this Convention in the first-mentioned territory shall apply only to so much of the income as is remitted to or received in the other territory.

(3) In the application of the provisions of the present Convention by one of the Contracting Parties any term not otherwise defined in the present Convention shall, unless the context otherwise requires, have the meaning which it has under the laws in force in the territory of that Party relating to the taxes which are the subject of the present Convention.

Article III

(1) The industrial or commercial profits of an enterprise of one of the territories shall not be subject to tax in the other territory unless the enterprise carries on a trade or business in the other territory through a permanent establishment situated therein. If it carries on a trade or business in that other territory through a permanent establishment situated therein, tax may be imposed on those profits in the other territory but only on so much of them as is attributable to that permanent establishment.

(2) The share of the industrial or commercial profits of an undertaking accruing to a partner therein who is a resident of one of the territories shall likewise not be subject to tax in the other territory unless the undertaking carries on a trade or business in that other territory through a permanent establishment situated therein. If it carries on a trade or business in that other territory through a permanent establishment situated therein tax may be imposed in the other territory on the share of the profits accruing to that partner, but only on so much as represents his share of the profits attributable to the permanent establishment.

(3) Where an enterprise of one of the territories carries on a trade or business in the other territory through a permanent establishment situated therein, there shall be

lichen Gewinne in Höhe des Betrages zuzuweisen, den sie in diesem anderen Gebiet erzielen könnte, wenn sie sich als selbständiges Unternehmen mit gleichen oder ähnlichen Geschäften unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen befaßte und mit dem Unternehmen, dessen Betriebstätte sie ist, Geschäfte wie ein unabhängiges Unternehmen tätigte.

(4) Gewinne eines Unternehmens eines der Gebiete dürfen nicht einer in dem anderen Gebiete belegenen Betriebstätte lediglich auf Grund der Tatsache zugerechnet werden, daß das Unternehmen in diesem anderen Gebiete Güter oder Waren erwirbt.

attributed to that permanent establishment the industrial or commercial profits which it might be expected to derive in that other territory if it were an independent enterprise engaged in the same or similar activities under the same or similar conditions and dealing at arm's length with the enterprise of which it is a permanent establishment.

(4) No portion of any profits arising to an enterprise of one of the territories shall be attributed to a permanent establishment situated in the other territory by reason of the mere purchase of goods or merchandise within that other territory by the enterprise.

Artikel IV

Wenn

(a) die Person, die ein Unternehmen eines der Gebiete betreibt, an der Geschäftsführung, der Leitung oder an dem Kapital eines Unternehmens des anderen Gebietes unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, oder

(b) die gleiche Person an der Geschäftsführung, der Leitung oder an dem Kapital eines Unternehmens eines der Gebiete und eines Unternehmens des anderen Gebietes unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist,

und in diesen Fällen im Verhältnis beider Unternehmen zueinander für ihre kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen Bedingungen vereinbart oder auferlegt werden, die sich von den Bedingungen unterscheiden, die zwischen unabhängigen Unternehmen vereinbart würden, so können Gewinne, die ohne diese Bedingungen einem der Unternehmen zugeflossen wären, aber infolge dieser Bedingungen nicht zugeflossen sind, in die Gewinne dieses Unternehmens eingerechnet und entsprechend besteuert werden.

Article IV

Where

(a) the person carrying on an enterprise of one of the territories participates directly or indirectly in the management, control or capital of an enterprise of the other territory, or

(b) the same person participates directly or indirectly in the management, control or capital of an enterprise of one of the territories and an enterprise of the other territory,

and, in either case, conditions are made or imposed between the two enterprises, in their commercial or financial relations, which differ from those which would be made between independent enterprises, then any profits which would but for those conditions have accrued to one of the enterprises but by reason of those conditions have not so accrued may be included in the profits of that enterprise and taxed accordingly.

Artikel V

Gewinne, die aus einem Unternehmen eines der Gebiete durch den Betrieb von eigenen oder gecharterten Schiffen oder Luftfahrzeugen erzielt werden, sind in dem anderen Gebiet steuerbefreit.

Article V

Profits which an enterprise of one of the territories derives from operating ships or aircraft, whether owned or chartered by the enterprise, shall be exempt from tax in the other territory.

Artikel VI

(1) Dividenden, die von einer in einem der Gebiete ansässigen Gesellschaft an eine in dem anderen Gebiet ansässige Person gezahlt werden, können auch in dem erstgenannten Gebiet besteuert werden. Bei der Besteuerung von Dividenden, die eine in der Bundesrepublik ansässige Gesellschaft an eine im Vereinigten Königreich ansässige und dort damit steuerpflichtige Person zahlt, darf jedoch in der Bundesrepublik der Steuersatz 15 v.H. nicht übersteigen. Dividenden, die von einer im Vereinigten Königreich ansässigen Gesellschaft an eine in der Bundesrepublik ansässige und dort damit steuerpflichtige Person gezahlt werden, sind im Vereinigten Königreich von der surtax befreit.

Article VI

(1) Dividends paid by a company resident in one of the territories to a resident of the other territory may also be taxed in the former territory. Tax shall not, however, be charged in the Federal Republic at a rate in excess of 15 per cent. on dividends paid by a company resident in the Federal Republic to a resident of the United Kingdom who is subject to United Kingdom tax thereon. Dividends paid by a company resident in the United Kingdom to a resident of the Federal Republic who is subject to Federal Republic tax thereon shall be exempted from United Kingdom surtax.

(2) Bezieht eine in einem der Gebiete ansässige Gesellschaft Gewinne oder Einkünfte aus Quellen innerhalb des anderen Gebietes, so darf in dem anderen Gebiet weder eine Steuer von den Dividenden, die die Gesellschaft an in diesem anderen Gebiete nicht ansässige Personen zahlt, noch irgendeine Abgabe in der Art einer Gewinnsteuer auf nicht ausgeschüttete Gewinne der Gesellschaft erhoben werden. Dies gilt auch dann, wenn diese Dividenden oder nicht ausgeschütteten Gewinne ganz oder zum Teil Gewinne oder Einkünfte darstellen, die aus dem anderen Gebiet bezogen worden sind.

(2) Where a company which is a resident of one of the territories derives profits or income from sources within the other territory, there shall not be imposed in that other territory any form of taxation on dividends paid by the company to persons not resident in that other territory, or any tax in the nature of an undistributed profits tax on undistributed profits of the company, whether or not those profits represent, in whole or in part, profits or income so derived.

(3) Unter den Begriff „Dividenden" im Sinne dieses Artikels fallen auch andere Einkünfte aus Gesellschafts- und Gewinnanteilen an einer Gesellschaft, die in der Bundesrepublik ansässig ist, sowie Einkünfte eines stillen Gesellschafters aus seiner Beteiligung als stiller Gesellschafter.

(3) In this Article the term "dividends" includes income arising from participation in the capital and profits of a company resident in the Federal Republic and the income derived by a sleeping partner from his participation as such.

(4) Ändert sich in einem der Gebiete ein Steuersatz für die Besteuerung der Gewinne der Gesellschaften, so können sich die Steuerbehörden der Vertragsparteien konsultieren, ob aus diesem Grunde dieser Artikel und Artikel XV zu ändern sind. Wenn der Satz der Körperschaftsteuer für ausgeschüttete Gewinne durch eine Gesetzes-

(4) If any of the rates of tax on the profits of companies are altered in either territory, the taxation authorities of the two Contracting Parties may consult each other in order to determine whether it is necessary for this reason to amend this Article and Article XV. If as a result of a change in the Federal Republic law the rate of *Körper-*

änderung in der Bundesrepublik nicht mehr um ein Drittel niedriger ist als der Steuersatz für nicht ausgeschüttete Gewinne, haben sich die Steuerbehörden zu konsultieren, ob aus diesem Grunde dieser Artikel und Artikel XV zu ändern sind. Im Falle der Sätze 1 und 2 kann jede der Vertragsparteien gegenüber der anderen Vertragspartei auf diplomatischem Wege die Regelungen in Absatz 1 und Artikel XV schriftlich frühestens am 30. Juni 1955 kündigen; in diesem Falle verlieren Absatz 1 dieses Artikels und Artikel XV ihre Gültigkeit für die Besteuerung der Dividenden entsprechend den Vorschriften des Artikels XXII Buchstaben (a) und (b).

schaftsteuer on distributed profits is no longer lower by one-third than the rate of tax on undistributed profits then the tax authorities of the two Contracting Parties shall consult each other in order to determine whether it is necessary for this reason to amend this Article and Article XV. In the circumstances envisaged in the first and second sentences of this paragraph either of the Contracting Parties may, not earlier than the 30th June, 1955, give to the other Contracting Party through diplomatic channels written notice of termination of the provisions of paragraph (1) of this Article and of Article XV and in such event paragraph (1) of this Article and Article XV in so far as it relates to dividends shall cease to be effective in accordance with the provisions of Article XXII (a) and (b).

Artikel VII

(1) Zinsen oder Lizenzgebühren, die aus Quellen innerhalb eines der Gebiete von einer in dem anderen Gebiet ansässigen Person bezogen werden, die in diesem anderen Gebiet hierfür steuerpflichtig ist, sind in dem erstgenannten Gebiet steuerbefreit, wenn sie nicht im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit bezogen werden, die die Person durch eine in dem erstgenannten Gebiet belegene Betriebstätte ausübt. Übt die Person eine gewerbliche Tätigkeit durch eine Betriebstätte in dem erstgenannten Gebiet aus, so ist zu vermuten, daß die Zinsen oder Lizenzgebühren im Rahmen dieser gewerblichen Tätigkeit der Betriebstätte anfallen, soweit die Person nicht das Gegenteil nachweist.

(2) In diesem Artikel

(a) schließt der Begriff „Zinsen" Zinsen auf Schuldverschreibungen, Wertpapiere, Wechsel, Obligationen oder für irgendeine anders geartete Schuldverpflichtung in sich, soweit die Schuldverpflichtungen im Vereinigten Königreich nicht durch mortgages, in der Bundesrepublik nicht durch Hypotheken oder andere Grundpfandrechte gesichert sind;

(b) bedeutet der Begriff „Lizenzgebühr" jede Lizenzgebühr oder jeden anderen Betrag, der als Gegenleistung für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung eines Urheberrechts, Patents, Gebrauchsmusters, Herstellungsgeheimnisses oder geheimen Herstellungsrezepts, einer Schutzmarke oder eines ähnlichen Rechts gezahlt wird; er schließt aber nicht eine Lizenzgebühr oder einen anderen Betrag ein, der mit Rücksicht auf den Betrieb eines Bergwerks oder Steinbruchs oder einer anderen Stätte der Ausbeutung des Grund und Bodens oder als Miete oder Lizenzgebühr für kinematographische Filme gezahlt wird.

(3) Überschreiten die für die Schuldverpflichtungen oder Rechte gezahlten Zinsen oder Lizenzgebühren den Betrag einer angemessenen Gegenleistung, so gilt die in diesem Artikel bestimmte Befreiung nur für den Betrag der Zinsen oder Lizenzgebühren, der einer angemessenen Gegenleistung entspricht.

(4) Kapitalbeträge, die aus Quellen innerhalb eines der Gebiete durch die Veräußerung von Patentrechten seitens einer in dem anderen Gebiet ansässigen Person bezogen werden, die in dem erstgenannten Gebiet keine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort belegene Betriebstätte ausübt, sind in dem erstgenannten Gebiet steuerbefreit.

Artikel VIII

Eine in einem der Gebiete ansässige Person, die in dem anderen Gebiet keine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort belegene Betriebstätte ausübt, ist in dem anderen Gebiet von jeder Steuer auf den Gewinn aus dem Verkauf, der Übertragung oder dem Austausch von Kapitalvermögen befreit.

Artikel IX

(1) Entgelte einschließlich Ruhegehälter, die auf Grund einer gegenwärtigen oder früheren Dienst- oder Arbeitsleistung aus öffentlichen Kassen einer Vertragspartei

Article VII

(1) Any interest or royalty, derived from sources within one of the territories by a resident of the other territory who is subject to tax in that other territory in respect thereof, shall be exempt from tax in the first-mentioned territory, unless such interest or royalty arises in connection with a trade or business carried on by that resident through a permanent establishment situated in that first-mentioned territory. Where such a resident carries on a trade or business through a permanent establishment situated in that first-mentioned territory, the interest or royalty shall, unless he shows the contrary, be presumed to have arisen in connection with that trade or business.

(2) In this Article—

(a) the term "interest" includes interest on bonds, securities, notes, debentures or on any other form of indebtedness except in so far as the indebtedness is secured in the United Kingdom by way of mortgage, or in the Federal Republic by way of mortgage or other *Grundpfandrechte* on immovable property;

(b) the term "royalty" means any royalty or other amount paid as consideration for the use of, or for the privilege of using, any copyright, patent, design, secret process or formula, trade mark or other like property, but does not include any royalty or other amount paid in respect of the operation of a mine or quarry or of any other extraction of natural resources or a rent or royalty paid in respect of cinematograph films.

(3) Where any interest or royalty exceeds a fair and reasonable consideration in respect of the indebtedness or rights for which it is paid, the exemption provided by the present Article shall apply only to so much of the interest or royalty as represents such fair and reasonable consideration.

(4) Any capital sum derived from sources within one of the territories from the sale of patent rights by a resident of the other territory, who does not carry on a trade or business in the first-mentioned territory through a permanent establishment situated therein, shall be exempt from tax in that first-mentioned territory.

Article VIII

A resident of one of the territories who does not carry on a trade or business in the other territory through a permanent establishment situated therein shall be exempt in that other territory from any tax on gains from the sale, transfer or exchange of capital assets.

Article IX

(1) Remuneration, including pensions, paid, in respect of present or past services or work, out of public funds of one of the Contracting Parties shall be exempt from

gezahlt werden, sind in dem Gebiet der anderen Vertragspartei steuerbefreit, es sei denn, daß die betreffende natürliche Person Staatsangehöriger dieser anderen Vertragspartei ist, ohne zugleich Staatsangehöriger der erstgenannten Vertragspartei zu sein.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten nicht für Zahlungen, die mit Rücksicht auf Dienste erfolgen, die in Verbindung mit auf Gewinnerzielung gerichteten gewerblichen Tätigkeiten einer Vertragspartei geleistet worden sind.

tax in the territory of the other Contracting Party, unless the individual concerned is a national of that other Party without being also a national of the first-mentioned Party.

(2) The provisions of paragraph (1) shall not apply to payments in respect of services rendered in connection with any trade or business carried on by either of the Contracting Parties for purposes of profit.

Artikel X

(1) Ruhegehälter (mit Ausnahme von Ruhegehältern der in Artikel IX Absatz 1 bezeichneten Art) und Renten, die aus Quellen innerhalb der Bundesrepublik von einer natürlichen Person bezogen werden, die in dem Vereinigten Königreich ansässig und dort mit dem Ruhegehalt oder der Rente steuerpflichtig ist, sind in der Bundesrepublik steuerbefreit.

(2) Ruhegehälter (mit Ausnahme von Ruhegehältern der in Artikel IX Absatz 1 bezeichneten Art) und Renten, die aus Quellen innerhalb des Vereinigten Königreichs von einer natürlichen Person bezogen werden, die in der Bundesrepublik ansässig und dort mit dem Ruhegehalt oder der Rente steuerpflichtig ist, sind in dem Vereinigten Königreich steuerbefreit.

(3) Der Begriff „Rente" bedeutet einen bestimmten Betrag, der regelmäßig zu festgesetzten Zeitpunkten lebenslänglich oder während eines bestimmten oder bestimmbaren Zeitabschnitts auf Grund einer Verpflichtung zahlbar ist, die diese Zahlungen als Gegenleistung für bereits in Geld oder Geldeswert bewirkte angemessene Leistungen vorsieht.

Article X

(1) Any pension (other than a pension of the kind referred to in paragraph (1) of Article IX) and any annuity, derived from sources within the Federal Republic by an individual who is a resident of the United Kingdom and subject to United Kingdom tax in respect thereof, shall be exempt from Federal Republic tax.

(2) Any pension (other than a pension of the kind referred to in paragraph (1) of Article IX) and any annuity, derived from sources within the United Kingdom by an individual who is a resident of the Federal Republic and subject to Federal Republic tax in respect thereof, shall be exempt from United Kingdom tax.

(3) The term "annuity" means a stated sum payable periodically at stated times, during life or during a specified or ascertainable period of time, under an obligation to make the payments in return for adequate and full consideration in money or money's worth.

Artikel XI

(1) Gewinne aus freiberuflicher Tätigkeit, die in einem der Gebiete von einer in dem anderen Gebiet ansässigen natürlichen Person ausgeübt wird, können in dem erstgenannten Gebiet nur besteuert werden, wenn

(a) die natürliche Person in diesem Gebiet einen festen Mittelpunkt für die freiberufliche Tätigkeit hat oder

(b) die freiberufliche Tätigkeit in diesem Gebiet in Form von öffentlichen Unterhaltungsdarbietungen ausgeübt wird, wie z. B. als Schauspieler, Filmschauspieler oder Rundfunkkünstler, Musiker, Artist oder Berufssportler, und die natürliche Person sich in diesem Gebiet zum Zwecke der Ausübung dieser Tätigkeit mehr als 60 aufeinanderfolgende Tage aufhält, wobei kurze Unterbrechungen unberücksichtigt bleiben.

Abweichend von der vorstehenden Vorschrift können die Gewinne aus einer derartigen Tätigkeit in dem erstgenannten Gebiet besteuert werden, wenn sie nicht in dem anderen Gebiet zur Besteuerung herangezogen werden.

(2) Entgelte für nichtselbständige Arbeit, die in einem der Gebiete von einer in dem anderen Gebiet ansässigen natürlichen Person ausgeübt wird, können in dem erstgenannten Gebiet besteuert werden.

(3) Abweichend von den Vorschriften in den Absätzen 1 und 2 ist eine in dem Vereinigten Königreich ansässige natürliche Person in der Bundesrepublik von der Steuer auf Gewinne aus freiberuflicher Tätigkeit oder Entgelte für nichtselbständige Arbeit, die in der Bundesrepublik in irgendeinem Steuerjahr geleistet worden ist, befreit, falls

(a) sie sich in der Bundesrepublik in diesem Jahr nicht länger als zusammen 183 Tage aufhält,

(b) die Dienste für oder zu Gunsten einer im Vereinigten Königreich ansässigen Person geleistet und von ihr vergütet werden und

(c) der Gewinn oder das Entgelt im Vereinigten Königreich besteuert wird.

(4) Abweichend von den Vorschriften in den Absätzen 1 und 2 ist eine in der Bundesrepublik ansässige natürliche Person in dem Vereinigten Königreich von der Steuer auf

Article XI

(1) Profits from a profession exercised in one of the territories by an individual who is a resident of the other territory may be subjected to taxation in the first-mentioned territory if, but only if

(a) the individual has a fixed base in that territory from which to carry on his professional activity, or

(b) in the case of an individual exercising in that territory the profession of a public entertainer such as a theatre, motion picture, radio or variety artiste, musician or athlete, he is present in that territory for the purpose of exercising that profession for more than sixty consecutive days ignoring short absences.

Notwithstanding the preceding provisions of this paragraph, the profits from such a profession may be taxed in the first-mentioned territory if they are not subject to tax in the other territory.

(2) Remuneration from an employment exercised in one of the territories by an individual who is a resident of the other territory may be subjected to taxation in that first-mentioned territory.

(3) Notwithstanding the provisions of paragraphs (1) and (2) of this Article, an individual who is a resident of the United Kingdom shall be exempt from Federal Republic tax on profits or remuneration arising from the exercise of a profession or employment within the Federal Republic in any taxable year, if

(a) he is present within the Federal Republic for not longer than a total of 183 days during that year, and

(b) he exercises the profession or employment for or on behalf of a resident of the United Kingdom and is paid for it by that resident, and

(c) the profits or remuneration are subject to United Kingdom tax.

(4) Notwithstanding the provisions of paragraphs (1) and (2) of this Article, an individual who is a resident of the Federal Republic shall be exempt from United King-

Gewinne aus freiberuflicher Tätigkeit oder Entgelte für nichtselbständige Arbeit, die in dem Vereinigten Königreich in irgendeinem Veranlagungsjahr geleistet worden ist, befreit, falls

(a) sie sich in dem Vereinigten Königreich in diesem Jahr nicht länger als zusammen 183 Tage aufhält,

(b) die Dienste für oder zu Gunsten einer in der Bundesrepublik ansässigen Person geleistet und von ihr vergütet werden und

(c) der Gewinn oder das Entgelt in der Bundesrepublik besteuert wird.

dom tax on profits or remuneration arising from the exercise of a profession or employment within the United Kingdom in any year of assessment, if

(a) he is present within the United Kingdom for not longer than a total of 183 days during that year, and

(b) he exercises the profession or employment for or on behalf of a resident of the Federal Republic and is paid for it by that resident, and

(c) the profits or remuneration are subject to Federal Republic tax.

Artikel XII

Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen können in dem Gebiet besteuert werden, in dem sich die Liegenschaft befindet. Als Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen gelten auch die Einkünfte aus Kapitalvermögen, das im Vereinigten Königreich durch mortgages oder in der Bundesrepublik durch Hypotheken und andere Grundpfandrechte gesichert ist, und Lizenzgebühren oder andere Beträge, die mit Rücksicht auf den Betrieb eines Bergwerks, Steinbruchs oder einer anderen Stätte der Ausbeutung des Grund und Bodens gezahlt werden.

Article XII

Income from immovable property may be subjected to tax in the territory in which the property is situated. Income derived in the United Kingdom from mortgages, or in the Federal Republic from mortgages and other *Grundpfandrechte* on immovable property, and royalties or other amounts paid in respect of the operation of a mine, quarry or any other extraction of natural resources shall be regarded as income derived from immovable property.

Artikel XIII

Hochschullehrer oder Lehrer aus einem der Gebiete, die während eines vorübergehenden Aufenthaltes von höchstens zwei Jahren für eine Lehrtätigkeit an einer Universität, Hochschule, Schule oder einer anderen Lehranstalt in dem anderen Gebiet eine Vergütung erhalten, sind hinsichtlich dieser Vergütung in dem anderen Gebiete nicht steuerpflichtig.

Article XIII

A professor or teacher from one of the territories, who receives remuneration for teaching, during a period of temporary residence not exceeding two years, at a university, college, school or other educational institution in the other territory, shall be exempt from tax in that other territory in respect of that remuneration.

Artikel XIV

Studenten oder Lehrlinge (in der Bundesrepublik einschließlich der Volontäre und Praktikanten) aus einem der Gebiete, die in dem anderen Gebiet eine ganztägige Erziehung oder Ausbildung erhalten, sind in dem anderen Gebiet in Bezug auf die Zahlungen nicht steuerpflichtig, die an sie von Personen in dem erstgenannten Gebiet für ihren Unterhalt, ihre Erziehung oder Ausbildung geleistet werden.

Article XIV

A student or business apprentice (including, in the Federal Republic, a *Volontär* or a *Praktikant*) from one of the territories, who is receiving full-time education or training in the other territory, shall be exempt from tax in that other territory on payments made to him by persons in the first-mentioned territory for the purposes of his maintenance, education or training.

Artikel XV

(1) In der Bundesrepublik ansässigen natürlichen Personen stehen die gleichen Freibeträge, Vergünstigungen und Ermäßigungen in Bezug auf die Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs zu, die britischen Staatsangehörigen, die nicht im Vereinigten Königreich ansässig sind, gewährt werden.

(2) Natürlichen Personen, die im Vereinigten Königreich ansässig sind, stehen die gleichen Freibeträge, Vergünstigungen und Ermäßigungen in Bezug auf die Einkommensteuer der Bundesrepublik zu, die deutschen Staatsangehörigen, die nicht in der Bundesrepublik ansässig sind, gewährt werden.

Article XV

(1) Individuals who are residents of the Federal Republic shall be entitled to the same personal allowances, reliefs and reductions for the purposes of United Kingdom income tax as British subjects not resident in the United Kingdom.

(2) Individuals who are residents of the United Kingdom shall be entitled to the same personal allowances, reliefs and reductions for the purposes of Federal Republic income tax as German nationals not resident in the Federal Republic.

Artikel XVI

(1) Die Gesetze der Vertragsparteien sind weiterhin maßgebend für die Besteuerung des in beiden Gebieten anfallenden Einkommens, es sei denn, daß dieses Abkommen ausdrücklich entgegenstehende Vorschriften enthält. Unterliegt das Einkommen in beiden Gebieten der Besteuerung (z. B. bei einer Person, die in einem der Gebiete ansässig ist und in den Fällen der Artikel III, VI, XI oder XII Einkünfte aus Quellen in dem anderen Gebiet hat, oder bei einer Person, die in beiden Gebieten ansässig ist), wird Befreiung von der Doppelbesteuerung nach den folgenden Absätzen gewährt.

(2) Im Rahmen der Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs über die Anrechnung der in einem außerhalb des Vereinigten Königreichs liegenden Gebiete zu zahlenden Steuer auf die Steuer des Vereinigten Königreichs

Article XVI

(1) The laws of the Contracting Parties shall continue to govern the taxation of income arising in either of the territories, except where express provision to the contrary is made in this Convention. Where income is subject to tax in both territories (for example, where a person is a resident of one of the territories and, in cases within the scope of Articles III, VI, XI or XII, has income from sources in the other territory or where a person is a resident of both territories) relief from double taxation shall be given in accordance with the following paragraphs.

(2) Subject to the provisions of the law of the United Kingdom regarding the allowance as a credit against United Kingdom tax of tax payable in a territory outside the United Kingdom, Federal Republic tax payable under

ist die nach den Gesetzen der Bundesrepublik und nach diesem Abkommen unmittelbar oder im Abzugswege auf Einkommen aus Quellen innerhalb der Bundesrepublik zu zahlende Steuer auf die in Bezug auf dieses Einkommen in dem Vereinigten Königreich zu zahlende Steuer anzurechnen. Falls ein derartiges Einkommen aus einer gewöhnlichen Dividende besteht, die von einer im Gebiet der Bundesrepublik ansässigen Gesellschaft gezahlt wird, ist bei der Anrechnung (neben etwaigen auf die Dividende zu zahlenden Steuern der Bundesrepublik) die Steuer der Bundesrepublik anzurechnen, die von der Gesellschaft in Bezug auf ihren Gewinn zu zahlen ist, und falls es sich um eine Dividende handelt, die auf Vorzugsaktien mit zusätzlicher Dividendenberechtigung gezahlt wird und die sowohl den in den Aktien verbrieften festen Vorzugsbetrag als auch eine zusätzliche Gewinnbeteiligung umfaßt, ist die von der Gesellschaft zu zahlende Steuer der Bundesrepublik in gleicher Weise anzurechnen, soweit die Dividende den festen Vorzugsbetrag überschreitet.

the laws of the Federal Republic and in accordance with this Convention, whether directly or by deduction, in respect of income from soures within the Federal Republic shall be allowed as a credit against the United Kingdom tax payable in respect of that income. Where such income is an ordinary dividend paid by a company resident in the Federal Republic the credit shall take into account (in addition to any Federal Republic tax payable in respect of the dividend) the Federal Republic tax payable by the company in respect of its profits, and, where it is a dividend paid on participating preference shares and representing both a dividend at the fixed rate to which the shares are entitled and an additional participation in profits, the Federal Republic tax so payable by the company shall likewise be taken into account in so far as the dividend exceeds that fixed rate.

(3) Einkünfte aus Quellen im Vereinigten Königreich, die nach dem Recht des Vereinigten Königreichs und nach dem vorliegenden Abkommen im Vereinigten Königreich der direkten Besteuerung oder der Besteuerung im Abzugswege unterliegen, sind von den Steuern der Bundesrepublik befreit mit der Maßgabe, daß der Steuersatz der einer in der Bundesrepublik ansässigen Person aufzuerlegenden Steuer so berechnet werden kann, als ob die nach dem Abkommen steuerbefreiten Einkünfte einen Teil der Gesamteinkünfte dieser Person bilden.

(3) Income from sources in the United Kingdom which is, under the laws of the United Kingdom and in accordance with the present Convention, subject to tax in the United Kingdom either directly or by deduction, shall be exempt from Federal Republic tax, provided that the tax rate of Federal Republic tax to be imposed on a resident of the Federal Republic may be calculated as though income exempted under the Convention were included in the total income of that resident.

(4) Im Sinne dieses Artikels gelten Gewinne aus freiberuflicher Tätigkeit oder Entgelte für nichtselbständige Arbeit in einem der Gebiete als Einkommen aus Quellen innerhalb dieses Gebietes; die Dienste einer natürlichen Person, die ausschließlich oder überwiegend auf Schiffen oder Luftfahrzeugen geleistet werden, die eine in einem der Gebiete ansässige Person betreibt, gelten als in diesem Gebiet geleistet.

(4) For the purposes of this Article, profits or remuneration arising from the exercise of a profession or employment in one of the territories shall be deemed to be income from sources within that territory, and the services of an individual whose services are wholly or mainly performed in ships or aircraft operated by a resident of one of the territories shall be deemed to be performed in that territory.

Artikel XVII

(1) Die Steuerbehörden der Vertragsparteien haben die ihnen auf Grund ihrer Steuergesetze auf dem normalen Verwaltungswege zur Verfügung stehenden Auskünfte auszutauschen, die zur Durchführung der Vorschriften dieses Abkommens oder zur Verhinderung der Steuerhinterziehung oder zur Durchführung der gesetzlichen Vorschriften gegen Steuerverkürzung in Bezug auf Steuern im Sinne dieses Abkommens erforderlich sind. Alle derartig ausgetauschten Auskünfte sind als geheim zu behandeln und dürfen lediglich solchen Personen zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung und Einziehung der Steuern im Sinne dieses Abkommens befaßt sind. Auskünfte, die ein Handels-, Geschäfts-, gewerbliches oder berufliches Geheimnis oder ein Herstellungsverfahren enthüllen würden, dürfen nicht ausgetauscht werden.

(2) Die Steuerbehörden der Vertragsparteien sollen sich zu einem möglichst frühen Zeitpunkt konsultieren, wenn dies für die Auslegung des Abkommens oder für die Durchführung der Vorschriften dieses Abkommens, insbesondere der Artikel III und IV erforderlich ist.

Article XVII

(1) The taxation authorities of the Contracting Parties shall exchange such information (being information which is at their disposal under their respective taxation laws in the normal course of administration) as is necessary for carrying out the provisions of the present Convention or for the prevention of fraud or for the administration of statutory provisions against legal avoidance in relation to the taxes which are the subject of the present Convention. Any information so exchanged shall be treated as secret and shall not be disclosed to any persons other than those concerned with the assessment and collection of the taxes which are the subject of the present Convention. No information as aforesaid shall be exchanged which would disclose any trade, business, industrial or professional secret or trade process.

(2) The taxation authorities of the Contracting Parties shall consult each other at the earliest time possible in cases where this is necessary for the interpretation of the present Convention or the implementation of its provisions, in particular those contained in Articles III and IV.

Artikel XVIII

(1) Die Staatsangehörigen einer der Vertragsparteien dürfen im Gebiet der anderen Vertragspartei keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Anforderungen unterworfen werden, die anders, höher oder belastender sind als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Anforderungen, denen die Staatsangehörigen der letzteren Vertragspartei unterworfen sind oder unterworfen werden können.

(2) Gewinn oder Kapital, das auf die Betriebstätte eines Unternehmens eines der beiden Gebiete in dem anderen Gebiet entfällt, darf in dem anderen Gebiet keiner Besteuerung unterworfen werden, die anders, höher oder belastender ist als die Besteuerung, der gleiche Gewinne oder gleiches Kapital von Unternehmen des anderen Gebietes, die ähnlich geführt werden, unterworfen sind oder unterworfen werden können.

Article XVIII

(1) The nationals of one of the Contracting Parties shall not be subjected in the territory of the other Contracting Party to any taxation or any requirement connected therewith which is other, higher, or more burdensome than the taxation and connected requirements to which the nationals of the latter Party are or may be subjected.

(2) Such profits or capital of an enterprise of one of the territories as are attributable to a permanent establishment in the other territory shall not be subjected in the other territory to any taxation which is other, higher, or more burdensome than the taxation to which the like profits or capital of enterprises of that other territory similarly carried on are or may be subjected.

(3) Gewinn oder Kapital eines Unternehmens eines der Gebiete, dessen Kapital ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar einer in dem anderen Gebiet ansässigen Person oder Personen gehört oder von diesen beherrscht wird, darf in dem erstgenannten Gebiet keiner Besteuerung unterworfen werden, die anders, höher oder belastender ist als die Besteuerung, der gleiche Gewinne oder gleiches Kapital anderer Unternehmen des erstgenannten Gebietes unterworfen sind oder unterworfen werden können.

(4) Die Vorschriften der vorstehenden Absätze sind nicht dahin auszulegen, daß eine der Vertragsparteien verpflichtet ist, Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei, die nicht im Gebiet der ersteren Vertragspartei ansässig sind, die gleichen steuerlichen Freibeträge, Vergünstigungen und Ermäßigungen zu gewähren, die ihren eigenen Staatsangehörigen gewährt werden.

(5) In diesem Artikel bedeutet der Begriff „Staatsangehörige"

(a) in Bezug auf die Bundesrepublik deutsche Staatsangehörige und die ihnen nach Artikel 116 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland gleichgestellten Personen sowie alle juristischen Personen, Personengesellschaften, Personenvereinigungen und andere Rechtsträger, deren Rechtsstellung als solche auf dem in der Bundesrepublik geltenden Recht beruht;

(b) in Bezug auf das Vereinigte Königreich alle britischen Staatsangehörigen und unter britischem Schutz stehenden Personen,

(aa) die im Vereinigten Königreich oder in einem Gebiet, auf das dieses Abkommen auf Grund der in Artikel XIX vorgesehenen Ausdehnung Anwendung findet, ansässig sind, oder

(bb) deren Rechtsstellung als solche auf Beziehungen mit dem Vereinigten Königreich oder einem Gebiet beruht, auf das dieses Abkommen auf Grund der in Artikel XIX vorgesehenen Ausdehnung Anwendung findet,

sowie alle juristischen Personen, Personengesellschaften, Personenvereinigungen und andere Rechtsträger, deren Rechtsstellung als solche auf Recht beruht, das im Vereinigten Königreich gilt oder in einem Gebiet, auf welches das Abkommen nach Artikel XIX ausgedehnt wird.

(6) Der Ausdruck „Besteuerung" bedeutet im Sinne dieses Artikels Steuern jeder Art, die auf Grund einer Rechtshoheit erhoben werden.

(3) Income, profits or capital of an enterprise of one of the territories, the capital of which is wholly or partly owned or controlled, directly or indirectly, by a resident or residents of the other territory, shall not be subjected in the first-mentioned territory to any taxation which is other, higher, or more burdensome than the taxation to which the like income, profits or capital of other enterprises of the first-mentioned territories are or may be subjected.

(4) Nothing in the preceding paragraphs of this Article shall be construed as obliging one of the Contracting Parties to grant to nationals of the other Contracting Party who are not resident in the territory of the former Party the same personal allowances, reliefs and reductions for tax purposes as are granted to its own nationals.

(5) In this Article, the term "nationals" means

(a) in relation to the Federal Republic, all German nationals and all persons of equal status under Article 116 of the Basic Law, and all legal persons, partnerships, associations and other entities deriving their status as such from the law in force in the Federal Republic;

(b) in relation to the United Kingdom, all British subjects and British-protected persons

(aa) residing in the United Kingdom or any territory to which the present Convention is extended under Article XIX or

(bb) deriving their status as such from connexion with the United Kingdom or any territory to which the present Convention is extended under Article XIX,

and alle legal persons, partnerships, associations and other entities deriving their status as such from the law in force in the United Kingdom or in any territory to which the Convention is extended under Article XIX.

(6) In this Article the term "taxation" means taxes of every kind and description levied on behalf of any authority whatsoever.

Artikel XIX

(1) Dieses Abkommen kann in seiner Gesamtheit oder mit Änderungen auf jedes Gebiet ausgedehnt werden, für dessen internationale Beziehungen das Vereinigte Königreich verantwortlich ist und das Steuern erhebt, die im wesentlichen den Steuern im Sinne dieses Abkommens ähnlich sind; jede derartige Ausdehnung tritt an dem Tage mit den Änderungen und Bedingungen (einschließlich der Kündigungsbedingungen) in Kraft, die zwischen den Vertragsparteien in zu diesem Zweck auszutauschenden Noten bestimmt und vereinbart sind.

(2) Die Kündigung nach Artikel XXII seitens der Bundesrepublik oder des Vereinigten Königreichs beendet die Anwendung dieses Abkommens auf jedes Gebiet, auf welches das Abkommen nach diesem Artikel ausgedehnt worden ist, es sei denn, daß die beiden Vertragsparteien ausdrücklich etwas anderes vereinbaren.

Article XIX

(1) The present Convention may be extended, either in its entirety or with modifications, to any territory for whose international relations the United Kingdom is responsible and which imposes taxes substantially similar in character to those which are the subject of the present Convention, and any such extension shall take effect from such date and subject to such modifications and conditions (including conditions as to termination) as may be specified and agreed between the Contracting Parties in notes to be exchanged for this purpose.

(2) The termination in respect of the Federal Republic or the United Kingdom of the present Convention under Article XXII shall, unless otherwise expressly agreed by both Contracting Parties, terminate the application of the present Convention to any territory to which the Convention has been extended under this Article.

Artikel XX

(1) Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Article XX

(1) This Convention shall apply to Land Berlin provided that the Government of the Federal Republic of Germany has not delivered a contrary declaration to the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland within three months from the date of entry into force of the Convention.

(2) Bei der Anwendung dieses Abkommens auf Berlin gelten die Bezugnahmen in diesem Abkommen auf die Bundesrepublik auch als Bezugnahmen auf das Land Berlin; der Begriff „Steuern der Bundesrepublik" umfaßt auch das Währungsnotopfer in Berlin.

Artikel XXI

(1) Dieses Abkommen ist sobald wie möglich zu ratifizieren und die Ratifikationsurkunden sind sobald wie möglich in Bonn auszutauschen.

(2) Dieses Abkommen tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Nach Inkrafttreten dieses Abkommens nach den Absätzen 1 und 2 sind die vorstehenden Vorschriften wie folgt anzuwenden:

(a) Im Vereinigten Königreich:

in Bezug auf income tax (Einkommensteuer) für jedes am oder nach dem 6. April 1953 beginnende Steuerjahr;

in Bezug auf surtax (Übersteuer) für jedes am oder nach dem 6. April 1952 beginnende Steuerjahr;

in Bezug auf profits tax und the excess profits levy (Gewinnsteuer und die Übergewinnsteuer) hinsichtlich der folgenden Gewinne:

(aa) Gewinne aus jedem steuerpflichtigen Wirtschaftsjahr, das am oder nach dem 1. April 1953 beginnt;

(bb) Gewinne, die auf ein steuerpflichtiges Wirtschaftsjahr entfallen, das vor diesem Zeitpunkt begann und nach diesem Zeitpunkt endete, und zwar der Teil, der auf den nach diesem Zeitpunkt liegenden Teil des Wirtschaftsjahres entfällt;

(cc) sonstige Gewinne, auf die Einkommensteuer für jedes am oder nach dem 6. April 1953 beginnende Steuerjahr zu erheben ist oder zu erheben wäre, wenn das Abkommen nicht bestände;

(b) In der Bundesrepublik:

für den Veranlagungszeitraum 1953 und die folgenden Veranlagungszeiträume.

Artikel XXII

Dieses Abkommen bleibt auf unbestimmte Zeit in Kraft, jedoch kann jede der Vertragsparteien am oder vor dem 30. Juni jedes Kalenderjahres, jedoch nicht vor 1957, das Abkommen gegenüber der anderen Vertragspartei auf diplomatischem Wege schriftlich kündigen; in diesem Falle verliert dieses Abkommen seine Gültigkeit:

(a) Im Vereinigten Königreich:

in Bezug auf income tax (Einkommensteuer) für jedes Steuerjahr, das am oder nach dem 6. April in dem Kalenderjahr beginnt, das auf das Kündigungsjahr folgt;

in Bezug auf surtax (Übersteuer) für jedes Steuerjahr, das am oder nach dem 6. April des Kalenderjahres beginnt, in dem die Kündigung erfolgt ist; und

in Bezug auf profits tax und the excess profits levy (Gewinnsteuer und die Übergewinnsteuer) hinsichtlich der folgenden Gewinne:

(aa) Gewinne aus jedem steuerpflichtigen Wirtschaftsjahr, das am oder nach dem 1. April des auf das Kündigungsjahr folgenden Kalenderjahres beginnt;

(bb) Gewinne, die auf ein steuerpflichtiges Wirtschaftsjahr entfallen, das vor diesem Zeitpunkt begann und nach diesem Zeitpunkt endete, und zwar der Teil, der auf den nach diesem Zeitpunkt liegenden Teil des Wirtschaftsjahres entfällt;

(2) Upon the application of this Convention to Berlin, references in the Convention to the Federal Republic shall be deemed also to be references to Land Berlin and the term "Federal Republic tax" shall be deemed to include the *"Währungsnotopfer in Berlin"* (Currency emergency aid tax).

Article XXI

(1) The present Convention shall be ratified and the instruments of ratification shall be exchanged at Bonn as soon as possible.

(2) The present Convention shall enter into force on the day of the exchange of ratifications.

(3) Upon the entry into force of the present Convention in accordance with paragraphs (1) and (2) of this Article the foregoing provisons of the Convention shall have effect—

(a) in the United Kingdom:

as respects income tax for any year of assessment beginning on or after the 6th April, 1953;

as respects surtax for any year of assessment beginning on or after the 6th April, 1952; and

as respects profits tax and the excess profits levy in respect of the following profits:—

(aa) profits arising in any chargeable accounting period beginning on or after the 1st April, 1953;

(bb) profits attributable to so much of any chargeable accounting period falling partly before and partly after that date as falls after that date;

(cc) profits not so arising or attributable by reference to which income tax is, or but for the present Convention would be, chargeable for any year of assessment beginning on or after the 6th April, 1953;

(b) in the Federal Republic:

for the assessment period 1953, and for subsequent assessment periods.

Article XXII

The present Convention shall continue in force indefinitely but either of the Contracting Parties may, on or before the 30th June in any calendar year not earlier than the year 1957, give to the other Contracting Party, through diplomatic channels, written notice of termination and, in such event, the present Convention shall cease to be effective:

(a) in the United Kingdom:

as respects income tax for any year of assessment beginning on or after the 6th April in the calendar year next following that in which the notice is given;

as respects surtax for any year of assessment beginning on or after the 6th April in the calendar year in which the notice is given; and

as respects profits tax and the excess profits levy in respect of the following profits: —

(aa) profits arising in any chargeable accounting period beginning on or after the 1st April in the calendar year next following that in which the notice is given;

(bb) profits attributable to so much of any chargeable accounting period falling partly before and partly after that date as falls after that date;

(cc) sonstige Gewinne, auf die Einkommensteuer für jedes am oder nach dem 6. April beginnende Steuerjahr im nächstfolgenden Kalenderjahr zu erheben ist;

(b) In der Bundesrepublik:

für jeden Veranlagungszeitraum, der auf das Kündigungsjahr folgt.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten dieses Abkommen unterzeichnet.

GESCHEHEN zu London am 18. August eintausendneunhundertvierundfünfzig in je zweifacher Ausfertigung in deutscher und englischer Sprache, wobei beide Texte gleich maßgebend sind.

Für die
Bundesrepublik Deutschland
gezeichnet:
Schlange-Schöningen

Für das
Vereinigte Königreich
von Großbritannien und Nordirland
gezeichnet:
Ivone Kirkpatrick

(cc) profits not so arising or attributable by reference to which income tax is chargeable for any year of assessment beginning on or after the 6th April in the next following calendar year;

(b) in the Federal Republic:

for any period of assessment following the year in which notice of termination is given.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned, duly authorised thereto, have signed the present Convention

DONE in duplicate at London the 18th day of August one thousand nine hundred and fifty-four in the English and German languages, both texts being equally authoritative.

For the
United Kingdom of Great Britain
and Northern Ireland
signed:
Ivone Kirkpatrick

For the
Federal Republic of Germany
signed:
Schlange-Schöningen

Begründung zum Abkommen

Das Abkommen ist nach dem Abkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika der zweite Vertrag zur Vermeidung der internationalen Doppelbesteuerung, den die Bundesrepublik unterzeichnet hat. Die zusätzliche Bezeichnung „zur Verhinderung der Steuerverkürzung" entspricht englischer Vertragspraxis, ist also durch keine zusätzliche Vereinbarung im Vergleich zum deutsch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommen bedingt. Mit Großbritannien hatte bisher kein allgemeines Doppelbesteuerungsabkommen bestanden. Die deutsch-englischen Abkommen zur Beseitigung der Doppelbesteuerung von Schiffahrtsunternehmungen vom 17. Januar 1928 und über die Befreiung der Einkünfte aus Luftverkehrsbetrieb von der Einkommensteuer vom 10. November 1937 sind nach dem Kriege nicht wieder angewendet worden. Die Anregung, ein allgemeines Doppelbesteuerungsabkommen zu schließen, wurde auf englischen Wunsch bereits Anfang des Jahres 1950 der Bundesregierung durch die Alliierte Hohe Kommission für Deutschland übermittelt. Der Bundesrepublik bot sich damit erstmalig Gelegenheit, mit einem anderen Staat über den Abschluß eines Doppelbesteuerungsvertrags zu verhandeln. Nachdem die Bundesregierung ihr grundsätzliches Einverständnis zu dieser Anregung erklärt hatte, wurde ihr Anfang des Jahres 1951 ein englischerseits ausgearbeiteter Vertragsentwurf übermittelt. Die entscheidenden Verhandlungen hierüber haben eine deutsche und eine englische Delegation im Juli 1952 in London, im November/Dezember 1952 in Bonn und im Februar 1953 wiederum in London geführt, wobei über den materiellen Inhalt des Abkommens in allen Punkten Einigung erzielt wurde. Die formelle Unterzeichnung verzögerte sich, weil nach Herstellung des deutschen und englischen Vertragstextes ein Einvernehmen zwischen allen beteiligten Stellen in verschiedenen staatsrechtlichen und redaktionellen Fragen erst nach geraumer Zeit zu erzielen war.

Der englische Entwurf hatte Abkommen ähnlicher Art zum Vorbild, die das Vereinigte Königreich bereits mit einer Anzahl anderer Länder geschlossen hatte. Im Hinblick auf die Verschiedenartigkeit des Steuerrechts, der Steuertechnik und der Rechtssprache beider Vertragstaaten war das deutsche Vertragsmuster, das in der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen mit nichtüberseeischen Staaten entwickelt worden war, für das Abkommen nicht verwendbar. Das Abkommen gilt im Gegensatz zur früheren deutschen Vertragspraxis für die Steuerpflichtigen der beiden Vertragstaaten und nicht nur für ihre Staatsangehörigen.

Artikel I zählt die Steuern auf, auf die sich das Abkommen bezieht.

Artikel II enthält nach angloamerikanischer Vertragspraxis die Auslegungsvorschriften für das Abkommen an Stelle eines Schlußprotokolls zum Abkommen, das nach deutscher Vertragspraxis üblich ist.

Artikel III enthält die Kollisionsnorm für die Besteuerung gewerblicher Gewinne. Sie weicht von der in den bisherigen deutschen Verträgen üblichen Kollisionsnorm ab. Die Abweichung beruht darauf, daß die englische Vertragspraxis grundsätzlich vom Wohnsitzprinzip ausgeht und zur Vermeidung der Doppelbesteuerung nicht die Methode der Zu- und Aufteilung des Steuergutes, sondern die Methode der Steueranrechnung (vgl. Artikel XVI Abs. 2) anwendet. Artikel III enthält außerdem Vorschriften über die Gewinnermittlung.

Artikel IV enthält eine Vorschrift, wie Gewinnverlagerungen im Verhältnis von Unternehmen des einen Staates zu einem Unternehmen des anderen Staates begegnet werden darf.

Artikel V enthält eine Sonderregelung für die Besteuerung der Gewinne von Schiffahrt- und Luftfahrtunternehmen.

Artikel VI enthält die Kollisionsnorm für die Besteuerung der Dividenden. Über sie konnte eine Einigung nur unter großen Schwierigkeiten erreicht werden, weil die englische Delegation zunächst die volle Erstattung der vom deutschen Dividendenschuldner an das Finanzamt abgeführten Kapitalertragsteuer zugunsten des englischen Gläubigers verlangte. Demgegenüber erschien die angebotene englische Gegenleistung ungenügend, weil sie nur in der Befreiung der aus englischen Körperschaften bezogenen Dividenden von der surtax zugunsten des deutschen Gläubigers und in der in Artikel XV Abs. 1 vereinbarten Gleichstellung der in Deutschland ansässigen natürlichen Personen mit außerhalb Großbritanniens wohnenden Engländern besteht. Nach Absatz 1 braucht jetzt dem englischen Gläubiger die Kapitalertragsteuer nur insoweit erstattet zu werden, als der Steuersatz 15 v. H. übersteigt. Im Hinblick darauf, daß die Besteuerung der Gesellschaftsgewinne in Fluß ist, wurde in Absatz 4 die Möglichkeit vorzeitiger Kündigung der Artikel VI und XV vorgesehen.

Die Vorschrift des Absatzes 2 hat im Verhältnis der beiden Staaten keine Bedeutung, weil sie die darin untersagte Besteuerung nicht kennen. Die Aufnahme dieser Vorschrift soll spätere Vertragsverhandlungen mit anderen Staaten erleichtern, die eine derartige Besteuerung vornehmen.

Artikel VII enthält die Kollisionsnorm für die Besteuerung von Zinsen, Lizenzgebühren und Gewinnen aus der Veräußerung von Patentrechten. Hier wird die Methode der Zuteilung des Steuergutes angewendet.

Artikel VIII enthält eine Zuteilungsnorm für die Besteuerung der Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalvermögen.

Artikel IX regelt ebenfalls nach der Zuteilungsmethode die Besteuerung der Bezüge aus öffentlichen Kassen.

Artikel X teilt das Besteuerungsrecht für die privaten Ruhegehälter und für Renten dem Wohnsitzstaat zu.

Artikel XI enthält die Kollisionsnorm für die Besteuerung der Gewinne aus freiberuflicher Tätigkeit und der Entgelte für nichtselbständige Arbeit. Da in diesen Fällen wiederum wie in Artikel III vom Wohnsitzprinzip ausgegangen wird, wird die Doppelbesteuerung nicht durch Zuteilung des Steuergutes nur an einen Vertragstaat, sondern nach den Vorschriften des Artikels XVI vermieden. Die Absätze 3 und 4 des Artikels XI enthalten Befreiungsvorschriften bei nur vorübergehender Tätigkeit im anderen Vertragstaat.

Artikel XII enthält die Kollisionsnorm für die Besteuerung des unbeweglichen Vermögens. Auch hier wird vom Wohnsitzprinzip ausgegangen und deshalb nicht das Steuergut nur einem Vertragstaat zugeteilt, so daß nur durch Anwendung des Artikels XVI eine Doppelbesteuerung vermieden wird.

Artikel XIII enthält eine Befreiungsvorschrift für Einkünfte aus einer vorübergehenden Lehrtätigkeit von Hochschullehrern und Lehrern des einen Staates im anderen Staat.

Artikel XIV enthält eine Befreiungsvorschrift für Zahlungen, die an Studenten oder Lehrlinge bei Aufenthalt im anderen Staat aus der Heimat für ihren Unterhalt, ihre Erziehung oder Ausbildung geleistet werden.

Artikel XV sieht vor, daß natürliche Personen, die in dem einen Vertragstaat ansässig sind, in dem anderen Staat gleiche steuerliche Vergünstigungen erhalten, wie sie die Staatsangehörigen des anderen Staates erhalten, die nicht in diesem Staat ansässig sind. Da im deutschen Steuerrecht im Gegensatz zum englischen Steuerrecht keine unterschiedliche Behandlung eigener und fremder Staatsangehöriger besteht, wirkt sich die Vereinbarung nur als englische Vergünstigung für natürliche Personen aus, die in der Bundesrepublik ansässig sind.

Artikel XVI enthält die wichtigste Vorschrift des Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung. Sie bezieht sich auf alle Fälle, in denen nach den vorhergehenden Kollisionsnormen eine Besteuerung durch beide Staaten entweder ausdrücklich zugelassen oder sonst möglich ist. Absatz 2 schreibt die Anrechnung der deutschen Steuer, die für Einkommen aus Quellen innerhalb der Bundesrepublik zu zahlen ist, auf die in Großbritannien für dieses Einkommen zu entrichtende Steuer vor. Absatz 3 schreibt dagegen — da das deutsche Steuerrecht eine Anrechnung der ausländischen Steuer auf die deutsche Steuer für Einkünfte aus ausländischen Quellen nicht kennt — die Befreiung derjenigen Einkünfte aus Quellen im Vereinigten Königreich von den deutschen Steuern vor, die der englischen Besteuerung unterliegen. Diese Befreiung schließt jedoch nicht die Progression des Steuersatzes nach der Höhe der Gesamteinkünfte aus.

Artikel XVII enthält Vorschriften über gegenseitige Rechtshilfe hinsichtlich der Steuern, auf die sich das Abkommen bezieht.

Artikel XVIII schreibt allgemein die Gleichbehandlung der Staatsangehörigen des andern Vertragstaates bei Steuern jeder Art vor. Die Gleichbehandlung wird über den Tatbestand der Staatsangehörigkeit hinaus für weitere Tatbestände vorgeschrieben. Wie bereits in der Begründung zu Artikel XV erwähnt, kennt das deutsche Steuerrecht keine unterschiedliche Regelung für eigene und fremde Staatsangehörige, wenn gleiche Verhältnisse vorliegen.

Artikel XIX sieht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit vor, das Abkommen auf englische Kolonien auszudehnen. Hierzu ist zu bemerken, daß keine Ausdehnung auf Länder möglich ist, die zwar zum Commonwealth gehören, ihre internationalen Beziehungen aber selbst regeln.

Artikel XX enthält die Berlinklausel.

Artikel XXI enthält die Vorschriften über die zeitliche Wirksamkeit des Abkommens und seine etwaige Kündigung.